Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 15

Artikel: Versammlung der Schützenoffiziere

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tunft melben und erwarten von ihm ben Befehl zum lebergang.

Fur biefen Dienft werben ihm eine Angahl Gui= ben zur Berfügung gestellt.

Es kann aber auch burch Einwirfung ber Elemente Gefahr für die Brücke eintreten und zwar befonders durch hochwaffer oder Eisgang. Wenn bas Waffer zu steigen beginnt, werden die Ankertaue nachgelaffen und die Landschwellen höher gelegt. Bockbrücken muffen bei starkem Steigen abgeschlagen werden.

Bei Gisgang werben bie Ankertaue mit anberm Tauwerk umwidelt ober mit Latten eingefaßt.

Wenn aber bas Gis ftark treibt, muffen bie Rriegs= bruden abgeschlagen werben.

Endlich kann eine Kriegsbrücke aber auch burch feindliche Zerstörungsmittel bedroht werden. Denn wenn der Feind den Fluß weiter oben noch beherrscht, so wird er versuchen, durch Herablassen von großen Balken, Flößen, beladenen Schiffen u. s. w. die Brücke zu zerstören. Es wird beshalb oberhalb der Brücke ein Beobachtungsposten von 4 Mann aufgestellt. Dieselben haben einen mit Anker und Fahrsgeschirr ausgerüsteten Ponton, mit dem sich entwesder im Fluß vor Anker legen oder am Ufer aufhalsten. Ein Mann beobachtet immer den Fluß. Kleisnere Gegenstände such diese Mannschaft gleich ans Land zu schwemmen.

Beim herannahen großer Zerstörungsmittel geben sie ber Brückenwache das Signal zum Deffnen des Durchlasses. Denn bei jeder Kriegsbrücke, die stehen bleiben soll, wird gerade im Stromstrick ein Durch-laß angebracht, der leicht geöffnet werden kann, um herabschwimmende Gegenstände durchzulassen. Das Deffnen desselben besorgt die Arbeiterreserve.

Beladene Schiffe konnen auch durch die Uferbat= terien in Grund gebohrt werben.

Das sicherste Mittel zum Schut ber Brücken, besonders für die Nacht, sind aber Verpfählungen, die den Fluß schief durchschneiden. Ihre Erstellung fors bert aber viel Zeit und Arbeitsträfte, weßhalb man sie nur anwendet, wenn eine Brücke lange Zeit steshen bleiben soll.

Nach bem Uebergang ist bann bie Sicherung ber Brude als Rudzugslinie Sauptsache. Wenn für den Uebergang eine Brude auch ausreichte, so muß boch sofort eine zweite begonnen werben, indem man, wenn möglich, noch mehr Ordonnanzmaterial herbeizieht ober sich mit Nothmaterial behilft.

Ferner muß vor bem eigentlichen Brudenkopf noch eine Schanzenlinie auf etwa 2000 Schritt Entfernung erstellt werben, die als Aufnahmstellung ber Arriergarbe zu betrachten ift.

Benütte Literatur: Ruftow, Anleitung zu den Dienst= verrichtungen im Felde, für den eidgen. Gene= ralftab, — Bontonnierreglement für die Genie= truppen der schweizerischen Armee.

carro carreir cau

Dersammlung der Schütenoffiziere.

Nachdem bie Frage über die Bilbung von Schüstenbataillonen burch eine Kommission von höhern Stabsoffizieren in neuerer Zeit mehr in Vordergrund getreten war und von der Tagespresse vielfach besprocken wurde, glaubten die aargauischen Schützens Offiziere die ihre Waffe so nahe angehende Frage in einer besondern Versammlung berathen zu sollen.

Bu biesem Zweck fand am 1. März eine Borversammlung von Schützenoffizieren zu Baben statt, um über die Frage, ob Schützenbataillone im Interesse, der Wasse und ihrer Verwendung seien, und von wem im Fall der Organisation von Schützenbataillonen der Stab zu bilden wäre, zu berathen.

Bei ber Borversammlung waren 9 Kantone vertreten und 19 Offiziere anwesend. Bertreten war Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Appenzell A. Rh., Aargau, Graubünden und St. Gallen. Durch zahlreiche Zuschriften aus andern Kantonen wurde ber Borgang gebilligt.

Mit Ausnahme einer einzigen Stimme fand bie Bilbung von Bataillonen Beifall. Ueber ben zweiten Punkt herrschte nur eine Meinung: "ber Stab sollte aus ben, einem Bataillon angehörenden Kompagnie-Offizieren und zwar vom Bundesrathe ernannt werden". Letteres erschien nothwendig, ba die Bataillone aus Schützenkompagnien verschiedener Kantone gebildet werden und nur so allfällige Rievalitäten der Kantone vermieden werden konnen.

Auf Anordnung des gewählten Comites wurde auf den 27. März eine allgemeine Versammlung sammtlicher Schützenoffiziere nach Luzern einberufen.

Am bestimmten Tage fanden sich 29 Abgeordnete verschiedener Kantone in Luzern ein. Die Instruktionen aller, mit Ausnahme der Luzerner, wo sich die größere Zahl für Beibehaltung des bisherigen Systems aussprach, war der Bildung von Schützen=Bataillonen günstig. Nach Verlesen der Instruktionen wurde die Bildung eines eidgenössischen Schützenschristers-Vereins beschlossen und ein Comite von 5 Mitgliedern — welches die zum eidgen. Offiziersfest die Statuten vorzulegen hat — gewählt.

In das Comite wurden die Hh. Hauptleute Wieland von Aarau (Präsident), Amberg von Luzern (Bizepräsident), Huber von Uri (Aftuar), Diethelm von Schwyz und Suter von Zürich, gewählt.

Bei der Verhandlung sprach Hauptmann Amberg von Luzern gegen die Bildung von Bataillonen, er wies auf die geschichtlichen Momente der Schützen hin, wie bei vielen Antässen einzelne Kompagnien große Dienste geleistet. Er sprach die Ansicht aus, die Bildung von Bataillonen sei der erste Schritt die Schützen ganz aufzulösen und in Infanterie zu verwandeln; dagegen gab er zu, daß eine gründliche Reorganisation der Schützen jedenfalls dringend Noth thue und angestrebt werden musse.

Obgleich bie ausgesprochenen Anfichten nur zum Theil mit benen ber Bersammlung übereinstimmten, so machte bie Rebe boch gunftigen Einbruck — es

war immerhin die eines auf die Bebung ber Waffe | Reglement über die Erforderniffe fur die Bre-

Für bie Bilbung von Schütenbataillonen fprach hauptmann Elgger von Lugern; eingehend erorterte er die taktischen Bortheile und die administrative Nothwendigkeit ber Bilbung von Bataillonen. Wenn man die Schützen in Korps vereinigt, so werde da= burch ber Truppenmechanismus größerer Seerestheile um manches überfluffige Rad vereinfacht und fo bie Beweglichkeit bes gangen Korpers erleichtert. Wenn man auch Schütenbataillone formire, fei bamit nicht gefagt, baß man bie Schüten nur in gangen Ba= taillonen zu verwenden brauche, man fonne wie ber Bortheil es erheischt, fie in fleinern Abtheilungen ober in bichten Schwarmen auftreten laffen. Die Inftruftion fei leichter in einem großern Rorps zwed= mäßig zu leiten, und leichter entwickle fich der Rorps= geift, welcher jede Waffe beleben muffe.

Die Bildung von Bataillonen werbe baher nicht ben Untergang der Waffe zur Folge haben, sondern biese werde daburch zu neuer Kraft erstehen.

Bei ber Abstimmung wurde mit großer Mehrheit sich für die Bilbung von Schützenbatgillonen er= flart.

Bei der Hauptversammlung konnte die Diskussion kürzer sein, da die Frage bereits am Abend früher ausführlich besprochen worden war, wo sich außer den beiden bereits Genannten, Hauptmann Zehnder, Obermatt, Diethelm u. a. m. an der Diskussion betheiligt hatten.

Nach Erlebigung ber ersten Frage, wurde einstimmig beschlossen, bem eibgen. Militärbepartement ben Bunsch auszusprechen, der Stab der Schügenbatailelone möchte aus den zum Bataillon gehörigen Rompagnieoffizieren und zwar vom Bundesrathe mit Bezrücklichtigung des Borschlages der kantonalen Militärbepartements und nach der Qualifikation des Obersten der Scharfschügen ernannt werden.

Ein britter, nach allgemeiner Ansicht sehr wichtiger Punkt, ber schon in ber Borversammlung in Baben, auf Anregung bes Offiziersvereins von Glazus, zur Sprache gekommen war, wurde sobann sehr lebhaft diskutirt. "Es wurde sehr über die bisherige geistködtende Instruktionsweise geklagt, wo nur der tobte Buchstabe des Reglements in alle Ewigkeit wiedergekaut werde, die praktische Seite des Unterzichts, die Ausbildung für das Feld aber wenig Bezücksichtigung finde; es wäre daher sehr wünschenswerth, daß in Zukunft der militärische Unterricht der Schüßen praktischer, einheitlicher und dem Charakter der Wasse entsprechender ertheilt würde."

Mogen bie Bunfche ber Schüpenoffiziere von Seite tompetenter Behorben jene Berudfichtigung finden, welche fie im Intereffe ber Waffe verbienen!

Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-Unterofsizieren zu Artillerie-Ofsizieren.

(Bom 20. März 1865.)

Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung und theilweiser Abanderung von § 50, letzter Passus, des allgemeinen Reglements vom 25. Wintermonat 1857 über Abhaltung der eidg. Militärschulen für die Spezialwaffen (V, 671), und unter dem Borbehalt einer durchgreifenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Artillerie=Unteroffizieren zu Offizieren dieser Wasse folgendes Reglement:

- § 1. Artillerie=Unteroffiziere, welche von den Kan= tonen zu Offizieren befordert werden wollen, haben über ihre Befähigung eine Prüfung nach folgenden Bestimmungen zu bestehen.
- § 2. Die Brufung wird in einem Umfange, welscher bem in ben eidgen. Schulen ertheilten Untersoffiziersunterricht entspricht, theils praftisch, theils mundlich, theils schriftlich über hienach bezeichnete Fächer abgenommen.

A. Ranonier=Unteroffiziere.

Solbatenschule mit Gewehr= und Sabel-Exerziren. Organisation ber Artillerie; innerer Dienst; Bach= und Felbbienst.

Kenntniß des Materiellen und der Ausruftung. Kenntniß der Munition, ihrer Anfertigung und Ber= packung.

Renntniß und Behandlung ber handfeuerwaffen. Geschütbebienung; Laftenbewegungen und herftel= lungsarbeiten.

Geschützichtung und Wirkung ber Geschoße. Batteriebau.

Pelotone= und Rompagnieschule.

B. Train=Unteroffiziere.

Solbatenschule mit Sabelhandgriffen.

Organisation ber Artillerie; innerer Dienst; Stall=

Kenntniß bes Pferbes, ber Befchirrung und Bepa= dung, bes hufbeschlages.

Renntniß und Behandlung ber Reiterpiftole.

An- und Abschirren, An- und Abspannen, Anpaffen ber Geschirre,

Reiten, Fahren, Batterieschule.

Berftellungsarbeiten.

Die höhern Artillerie=Unteroffiziere, als Abjutan= ten, Feldweibel und Fouriere, werden in den nam= lich Fachern wie die Kanonier=Unteroffiziere gepruft.

- § 3. Anmelbungen von Unteroffizieren zum Offizierekeramen find von Seite ber Kantone bis späte=
 stens ben 13. Hornung eines jeden Jahres dem eidg.
 Militärbepartement einzureichen.
- S. 4. Um zum Offizierseramen zugelaffen zu werden, muß ber Betreffende wenigstens den Grad eines Kanonierwachtmeisters ober eines Trainkorpozals bekleiben, von bem Kommandanten seiner takztischen Einheit und in Kantonen, wo ein besonderes